

**Öffentliche Bekanntmachung  
Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen in der  
Gemeinde Timmendorfer Strand**

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631) wird die nachfolgend aufgeführte Straße in der Gemeinde Timmendorfer Strand mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

**Brookredder**

Der Brookredder verläuft vom Einmündungsbereich Strandstraße bis zum Einmündungsbereich in die Straße Am Rethwarder. Die zu widmende Straßenfläche ist im anliegenden Lageplan, der Bestandteil dieser Widmungsverfügung ist, gelb markiert.

Der Brookredder wird in die Straßengruppe der Gemeindestraßen - Ortsstraßen - eingestuft (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 a StrWG). Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Timmendorfer Strand. Eine Beschränkung auf bestimmte Benutzungsarten wird nicht verfügt.

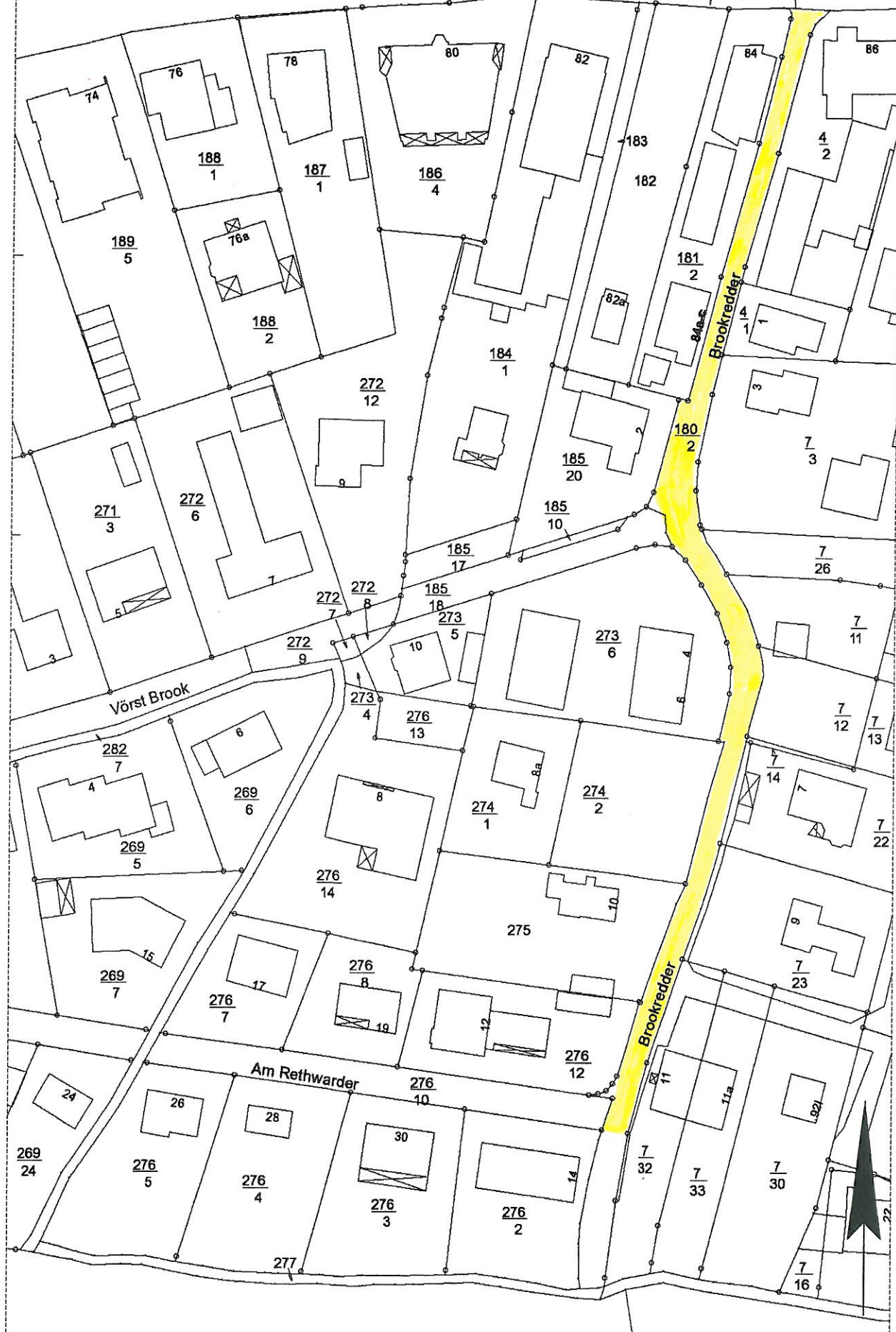
Gegen diese Verfügung kann gemäß § 70 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Gemeinde Timmendorfer Strand , Strandallee 42, 23669 Timmendorfer Strand, Widerspruch erhoben werden.

Timmendorfer Strand, den 03.02.2012

Gemeinde Timmendorfer Strand  
Der Bürgermeister  
gez. Rainer Steen  
(1. Stellvertreter des Bürgermeisters)

(L.S.)

Strandstraße



Vörsst Brook

Am Rethwarder

Brookredder

Brookredder

